

An alle bayerischen Hausärzte

Honorar und Vertragspolitik

Sie erreichen unsere Telefonberater zu den
Servicezeiten: Mo bis Do 07:30 - 17:30 Uhr
Freitag 07:30 - 14:00 Uhr

Telefon: 01805 – 90 92 90-30*

Fax: 01805 – 90 92 90-31*

*0,14 € pro Minute für Anrufe aus dem deutschen
Festnetz, max. 0,42 € aus dem Mobilfunknetz

07.04.2011

■ Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte auf Grundlage der aktuellen STIKO-Empfehlung (Epidemiologisches Bulletin Nr. 30/2010) mehrere Anpassungen der Schutzimpfungsrichtlinie beschlossen. Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 18.03.2011 tritt der Beschluss mit Wirkung zum 21.10.2010 rückwirkend in Kraft.

Die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen - **die den GKV Leistungsanspruch betreffen** - stellen wir Ihnen hier vor. Sie beziehen sich u.a. auf die Impfungen gegen Masern, Röteln, Pertussis und Meningokokken.

■ Masern

• **Impfempfehlung**

- Als Standardimpfung eine einmalige Impfung für alle nach 1970 geborenen Erwachsenen (≥ 18 Jahre) mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit.
- Als berufsbedingte Indikationsimpfung eine einmalige Impfung für alle nach 1970 geborenen Erwachsenen (≥ 18 Jahre) mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit, wenn sie im Gesundheitsdienst (außer Personal in der Pädiatrie), in der Betreuung von Immundefizienten oder in nicht-pädiatrischen Gemeinschaftseinrichtungen arbeiten.
- Die Impfung sollte vorzugsweise mit einem MMR-Impfstoff (Abrechnungsziffer 89301A) erfolgen.

■ Röteln

• **Impfempfehlung**

- Als Indikationsimpfung eine zweimalige Impfung für ungeimpfte Frauen und Frauen mit unklarem Impfstatus im gebärfähigen Alter, sowie eine zweite Impfung für einmal geimpfte Frauen im gebärfähigen Alter.

- Als berufsbedingte Indikationsimpfung eine einmalige Impfung für ungeimpfte Personen oder Personen mit unklarem Impfstatus, die in Einrichtungen der Geburtshilfe, Schwangerenbetreuung oder in nicht-pädiatrischen Gemeinschaftseinrichtungen arbeiten.
- Bei entsprechender Indikation sollte die erste Impfung mit einem MMR-Impfstoff (Abrechnungsziffer 89301A), die zweite Impfung mit einem Röteln-Monoimpfstoff (Abrechnungsziffer 89123) erfolgen.

■ **Pertussis**

• **Impfempfehlung**

- Die Impfempfehlung der Indikationsimpfung bezieht sich nun auf Frauen im gebärfähigen Alter (statt auf Frauen mit Kinderwunsch).

■ **Meningokokken**

• **Impfempfehlung**

- Für die Immunisierung im 2. Lebensjahr Verwendung des Meningokokken-C-Konjugatimpfstoffs.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich der Meningokokken-C Impfstoff über den Sprechstundenbedarf abgerechnet werden kann.

Hinweis zur Postexpositionsprophylaxe

Die postexpositionelle Gabe von Sera oder Chemotherapeutika sowie Impfstoffen im Einzelfall sind nicht Gegenstand der Schutzimpfungs-Richtlinie. Impfungen gegen z. B. Tetanus oder Tollwut im Verletzungsfall sind, soweit es die Applikationen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der Verletzung bzw. Exposition betrifft, kurative Leistungen und daher nicht Gegenstand der Schutzimpfungs-Richtlinie.

Eine Übersicht der **Impfnummern** und einen Link zur **Schutzimpfungsrichtlinie** finden Sie unter www.kvb.de unter Rechtsquellen Bayern im Punkt Schutzimpfungen und Prophylaxe.

Freundliche Grüße
Ihre Kassenärztliche Vereinigung